

Hinweise zur Umsetzung der EU-Datenschutzverordnung

Datenschutz in der Mitgliederverwaltung

Vereine müssen ab sofort noch mehr hinterfragen, welche Daten sie unbedingt brauchen und sammeln (Mitgliederverwaltung, Adressen, Alter, Bankdaten) und wofür sie diese verwenden.

Diese Prüfung, welche Daten unbedingt gebraucht werden, wird in den nächsten Wochen im Landesverband erfolgen. In der Folge werden die Formulare „Beitrittserklärung“ und „Änderungsmitteilung“ entsprechend geändert. Sie wird zukünftig auch eine Einverständniserklärung zur Sammlung, Speicherung, Verwendung und Löschung der personenbezogenen Daten enthalten. Da noch sehr viele Formulare „Beitrittserklärung“ in Hessen „unterwegs“ sind, wird es parallel eine Einverständniserklärung als Anlage zur Beitrittserklärung geben.

Viele Vereine lassen sich bereits jetzt Einverständniserklärungen unterschreiben, damit sie bestimmte Daten für gezielte Vereinsaktivitäten nutzen können. Das ist der richtige Weg.

Für die rechtssichere Speicherung, Verarbeitung und Nutzung, aber auch Löschung der Daten in unserem Verwaltungssystem wird ein Update des Systems sorgen. Nach Durchführung des Updates kann auch die Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten automatisiert erfolgen.

Die Aufnahme einer Datenschutzerklärung in die Satzung des LFV Hessen ist geplant.

Datenschutz im Internet

Die DSGVO soll vor allem sicherstellen, dass personenbezogene Daten bei der automatischen Verarbeitung, z. B. im Internet, bestmöglich geschützt sind und so deren ungewollte Weitergabe an Dritte verhindert wird. Für die Umsetzung der DSGVO ist jeweils der Betreiber der Webseite verantwortlich, also der Landfrauenverein, der eine Webseite betreibt, selbst.

Die Webseite des Vereins

Auch die beim Aufruf einer Webseite gespeicherten IP-Adressen von Besuchern stellen im Sinne der DSGVO personenbezogene Daten dar. Die Betreiber einer Webseite sind gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Dazu gehören unbedingt und zeitnah

- ein individuell ausgestalteter Datenschutzhinweis auf der Webseite
- ein Hinweis auf die Speicherung personenbezogener Daten auf der Webseite, sog. „Cookies“
- ggf. ein Hinweis auf die Nutzung von Dritt-Anbietern wie Google, Facebook oder Twitter

Bei Webseiten, die mit dem **Programm JIMDO** erstellt wurden, wurde eine Datenschutzerklärung von Jimdo eingespielt. Bei Kontaktformularen, die auf diesen Seiten sind, wurde automatisch eine Checkbox aufgenommen, mit der der Nutzer bestätigt, dass die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen wurde.

Bei Webseiten, die mit **einem anderen Programm** erstellt wurden, ist zu prüfen, ob es einen ähnlichen Service des Anbieters gibt, oder es muss eine individuell auf die Webseite abgestimmte Datenschutzerklärung aufgenommen werden. **Ein Muster, das aber auf die individuellen Bedingungen jeder Webseite abgestimmt werden muss**, hänge ich dieser Mail an.

Hilfreich zur Erstellung der Datenschutzerklärung können auch die im Internet verfügbaren Generatoren für Datenschutzerklärungen sein. Beispielsweise stellt die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Schwenke (<https://datenschutz-generator.de/>) einen Datenschutzgenerator für Privatpersonen und Kleinunternehmer gratis zur Verfügung. (Kleinunternehmer ist, wessen Brutto-Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht höher als 17.500 Euro waren).

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf der Webseite

Personen wie Vorstandsmitglieder, Leiterinnen von Abteilungen, Fachfrauen usw., deren Daten wie Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse usw. auf der Webseite stehen, müssen dazu ihr Einverständnis erklären. Ein Muster der Einwilligung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten“ und zur Veröffentlichung von Fotos hänge ich ebenfalls an.

Veröffentlichung von Bildern von Vereinsveranstaltungen auf der Webseite oder auf Druckerzeugnissen

Diese Hinweise sind der Broschüre „**Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung**“, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, entnommen.

Für die **Veröffentlichung von Bildern von Vereinsveranstaltungen** braucht man keine Einwilligung. Wesentlich ist, dass die dargestellten Personen gerade als Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Vereinsveranstaltung abgebildet werden. Der Bezug muss klar erkennbar sein.

Eine Einwilligung zur Veröffentlichung ist bei dem gezielten Fotografieren einer Person ebenso erforderlich wie bei dem Heranzoomen einzelner Personen aus der Menge.

Besondere Vorsicht ist beim Veröffentlichen von **Bildern Minderjähriger** (Personen bis 18 Jahre) geboten. Hier sollte, sofern die Kinder und Jugendlichen zu erkennen sind, **unbedingt eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten** vorliegen. Bei mehreren Sorgeberechtigten ist die Einwilligung **aller** Sorgeberechtigten notwendig. (Muster siehe Anlage).

In der Einwilligung muss die Art der Veröffentlichung und ggf. der Zeitraum der Veröffentlichung genannt werden. Die Veröffentlichung in einem gedruckten Werk hat eine geringere Verbreitung, die Veröffentlichung im Internet hat eine weltweite Verbreitung und Möglichkeit, das Bild abzurufen zur Folge.

Es empfiehlt sich, bereits mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung bei den Teilnehmerinnen die Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern einzuholen. (Muster siehe Anlage). Findet keine dezidierte Anmeldung statt, kann die Einwilligung auf der Anwesenheitsliste, auf der der entsprechende Wortlaut eingefügt ist, erfolgen.

Allgemeine Hinweise bei Veranstaltungen, dass Fotos und ihre Veröffentlichung auf der Webseite/SocialMedia-Kanälen oder auf Druckerzeugnissen/Presseberichten beabsichtigt sind, können hilfreich sein. Sie ersetzen aber keine Einwilligung. Trotzdem reduzieren sie unter Umständen das Potenzial für Ärger und Beschwerden.